

BESCHLUSS B-095/2019

Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019

Gremium: Stadtrat
03.04.2019

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019 wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.05.2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der kommunalen Förderung ist es, die Familien finanziell zu entlasten, deren Kinder vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz besuchen. Damit erhalten die Kinder gleiche Chancen auf entsprechende Förderung und Vorbereitung auf die Schule.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch.

2. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Schulvorbereitungsjahr eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz besuchen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in Chemnitz haben oder nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Die Personensorgeberechtigten werden von der Beitragspflicht für eine tägliche Regelbetreuungszeit von bis zu 11 Stunden befreit.

4. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt vom 01.04.2019 bis zum 31.05.2019.

Ab dem 01.06.2019 regelt § 7 Abs. 7 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder in Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) die Beitragsfreiheit für das Schulvorbereitungsjahr.

5. Verfahren

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz ist zuständig für die Bearbeitung des Verfahrens der Beitragsfreistellung im Schulvorbereitungsjahr.

Die Einrichtungen bzw. Träger melden bis zum 15.02.2019 mittels Formblatt, welche Kinder am 19.08.2019 in die Schule kommen und somit im Schulvorbereitungsjahr betreut werden.

Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer kommunalen Einrichtung betreut werden, erhalten bis zum 15.04.2019 durch das Amt für Jugend und Familie einen Bescheid.

Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Einrichtung in freier Trägerschaft betreut werden, werden durch den jeweiligen Träger informiert.

Eine Antragstellung durch die Eltern ist nicht erforderlich.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs.3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

6. Auszahlung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

In dem Maße wie die Elternbeiträge nicht erhoben werden, steigt der Kommunalanteil. Bei der Höhe der monatlichen Rate wird der wegfallende Elternbeitrag durch den Kommunalanteil ersetzt.

7. Nachweis der Verwendung

Die Mittel nach dieser Richtlinie sind ausschließlich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Schulvorbereitungsjahr bestimmt. Als Verwendungsnachweis genügt die Abrechnung des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Beitragsübernahme von Bedeutung sind, unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Stellt sich später heraus, dass die Beitragsbefreiung zu Unrecht gewährt wurde, ist der Elternbeitrag nachzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2019 außer Kraft.